

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

10.06.2026

Im Rahmen der Verbändeanhörung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweiten Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen – Aufhebung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen (Berichts- und Dokumentationspflichtenaufhebungsgesetz NRW – BDaG NRW)

Vorbemerkung

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Verwaltungsmodernisierung stellen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen dar. Unternehmen sind zunehmend mit Dokumentations-, Nachweis- und Berichtspflichten belastet, die erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen binden und damit Investitionen, Innovationen sowie produktive Wertschöpfung beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund ist die Zielrichtung des Gesetzespakets ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere die vorgesehene Umkehr der bisherigen regulatorischen Logik markiert einen bedeutsamen Paradigmenwechsel. Künftig soll nicht mehr die Wirtschaft die Entbehrlichkeit einzelner Pflichten nachweisen müssen, sondern die Verwaltung deren Fortbestand begründen. Dieser Ansatz schafft die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Bürokratieabbau.

Positiv hervorzuheben sind zudem die vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz über bestehende Berichts- und Dokumentationspflichten. Transparenz ist eine wesentliche Voraussetzung für Rechtssicherheit und praktikable Verwaltungsverfahren. Unternehmen können ihren gesetzlichen Verpflichtungen nur dann effizient nachkommen, wenn Umfang, Rechtsgrundlage und Zweck von Anforderungen eindeutig nachvollziehbar sind.

Im Einzelnen

Zu § 3 BDaG NRW – Regel-Ausnahme-Umkehr

Die in § 3 BDaG NRW vorgesehene Regelung, wonach landesrechtliche Berichts- und Dokumentationspflichten zum 1. Januar 2027 grundsätzlich außer Kraft treten, sofern ihre Fortgeltung nicht ausdrücklich angeordnet wird, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Vorschrift kehrt das bisherige Fortgeltungsprinzip um und schafft erstmals einen systematischen Überprüfungsmechanismus für bestehende Bürokratielasten. Damit wird ein wesentlicher Anreiz geschaffen, die tatsächliche Erforderlichkeit einzelner Verpflichtungen kritisch zu hinterfragen.

Von besonderer Bedeutung ist dieser Ansatz für kleine und mittlere Unternehmen. In KMU existieren regelmäßig keine eigenständigen Verwaltungs- oder Compliance-Abteilungen. Unternehmerinnen und Unternehmer übernehmen neben ihrer operativen Tätigkeit selbst zahlreiche administrative Aufgaben, darunter Baustellendokumentationen, Nachweisführungen gegenüber Behörden, Arbeitsschutzunterlagen, Entsorgungsdokumentationen, statistische Meldungen sowie vielfältige weitere Berichtspflichten.

Jede zusätzliche Dokumentationsanforderung bindet unmittelbar produktive Arbeitszeit und verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Die vorgesehene Regel-Ausnahme-Umkehr setzt daher an einer zentralen Belastungsquelle des Mittelstands an.

Zu § 2 Absatz 3 BDaG NRW – Pflichten mit Bundes- und Europarechtsbezug

Der Gesetzentwurf erfasst ausdrücklich auch solche landesrechtlichen Berichts- und Dokumentationspflichten, die mittelbar auf bundes- oder europarechtlichen Vorgaben beruhen. Dies ist grundsätzlich sachgerecht.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass ein erheblicher Teil der tatsächlichen Bürokratielasten gerade in diesen Bereichen entsteht. Dies betrifft insbesondere Dokumentationsanforderungen im Arbeitsschutzrecht, Nachweispflichten im Abfall- und Entsorgungsrecht, Energie- und Klimanachweise, produktbezogene Dokumentationen, vergaberechtliche Nachweise sowie Dokumentationsanforderungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeits- und Lieferkettenvorgaben.

Vor diesem Hintergrund sollte die nach § 6 BDaG NRW vorgesehene Fortgeltungsverordnung nicht zu einer pauschalen Übernahme sämtlicher bundes- oder europarechtlich geprägter Verpflichtungen führen. Vielmehr sollte für jede einzelne Pflicht geprüft werden, ob Nordrhein-Westfalen über die unions- oder bundesrechtlich erforderliche Mindestumsetzung hinausgehende Anforderungen geschaffen hat.

Gerade sogenannte „Gold-Plating“-Effekte stellen für Unternehmen häufig eine erhebliche Belastung dar. Dort, wo landesrechtliche Zusatzanforderungen bestehen, sollten diese konsequent auf ihre Erforderlichkeit überprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden.

Darüber hinaus sollte Nordrhein-Westfalen seine Rolle im Bundesrat aktiv nutzen, um auf eine Reduzierung bundes- und europarechtlich bedingter Dokumentationspflichten hinzuwirken. Ohne eine solche flankierende Initiative droht die praktische Wirkung des Gesetzes in besonders belastungsintensiven Bereichen begrenzt zu bleiben.

Zu § 6 BDaG NRW – Fortgeltungsverordnung

Der eigentliche Erfolg des Gesetzes wird maßgeblich von der Ausgestaltung der Fortgeltungsverordnung abhängen. Sie entscheidet darüber, welche Pflichten fortbestehen und welche tatsächlich entfallen.

Aus Sicht der Wirtschaft ist daher eine stärkere Beteiligung der betroffenen Praxisakteure erforderlich. Die Beurteilung der Erforderlichkeit von Dokumentations- und Berichtspflichten sollte nicht ausschließlich innerhalb der Verwaltung erfolgen. Die betroffenen Unternehmen können unmittelbar einschätzen, welche Anforderungen tatsächlich notwendig sind und welche unverhältnismäßige Bürokratielasten verursachen.

Auskunftsersuchen ohne Rechtsgrundlage als bislang unregelte Belastungsquelle

Der Gesetzentwurf adressiert zutreffend formelle Berichts- und Dokumentationspflichten. Er berücksichtigt jedoch bislang nicht eine in der Praxis zunehmend relevante Form administrativer Belastung: behördliche Auskunftsersuchen ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung.

Unternehmen berichten wiederholt über umfangreiche Datenerhebungen einzelner Behörden zu Themen wie PFAS-Verwendungen, Hochwasserschutzmaßnahmen oder immissionsschutzrechtlichen Sachverhalten, obwohl keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht.

Besonders problematisch ist dabei, dass solche Anfragen häufig mit Fristsetzungen verbunden werden und aus Sicht der Unternehmen den Eindruck einer verbindlichen Verpflichtung erzeugen. Die notwendige Prüfung, ob überhaupt eine Rechtsgrundlage besteht, verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheit. Der Gesetzgeber sollte deshalb prüfen, den Anwendungsbereich des Gesetzes ausdrücklich auf behördliche Auskunftsersuchen zu erweitern.

Mindestens sollte eine Verpflichtung eingeführt werden, wonach Behörden bei jeder Anfrage gegenüber Unternehmen klar angeben müssen, auf welcher

Rechtsgrundlage die Anfrage beruht, ob eine Auskunftspflicht besteht, welche Folgen eine Nichtbeantwortung hat, oder ob die Mitwirkung freiwillig erfolgt. Eine solche Regelung würde Transparenz schaffen, unnötige Belastungen vermeiden und die Zielsetzung des Gesetzes konsequent ergänzen.

Transparenz als Grundprinzip zukünftiger Bürokratiekontrolle

Aus Sicht der Wirtschaft sollte jede fortbestehende Berichts- und Dokumentationspflicht künftig nachvollziehbar dokumentiert werden.

Für jede Pflicht sollten mindestens Zweck, Rechtsgrundlage, Adressatenkreis, Erfüllungsaufwand, Erhebungsfrequenz sowie die Möglichkeit einer digitalen Erfüllung transparent dargestellt werden.

Nur auf dieser Grundlage können Unternehmen, Gesetzgeber und Verwaltung gleichermaßen beurteilen, ob eine Pflicht weiterhin erforderlich und verhältnismäßig ist.